

XVIII. (Ein Theaterbrand: Probabilismus oder Tutilismus?) Irgendwo stand einmal ein Theater. Es war von Seite eines wohlbüßlichen Publicums sehr besucht, mehr als es die anrüchigen Vorstellungen im Grunde verdienten. Zum Schutze gegen allfällige Feuergefahr waren sehr vorzügliche Anordnungen und Verordnungen von der hohen Behörde erlassen worden. Eine eiserne Courtine konnte schnell Bühne und Zuschauerraum von einander abschließen, wenn sie nemlich herabgelassen wurde; zwischen den Coulissen standen Feuerwächter mit dem Wasserschlauch in der Hand, wenn sie nemlich dortstanden. Sie brauchten nur an einem Hahne zu drehen und hoch im Bogen sprühten Wasserwogen. Auf allen Gängen hingen neben den Gascanadelabern die wohlgefüllten Delllampen mit der Bestimmung angezündet zu werden, weil das flüchtige Gas oder eine brüchige Röhre unerwartet Finsternisse über die Menschen breiten konnte. Menschlichem Dafürhalten nach war für die Theaterbesucher auf das Beste gesorgt.

Um so mehr erschrockt man daher, als eines Abends auf der Bühne Feuer ausbrach, als kein Wasserstrahl löschen losgelassen, keine Courtine niedergelassen wurde, sondern das Feuer sich in den Zuschauerraum rasend schnell ausbreitete. Entsezt stürmten die Leute zu den Thüren hinaus auf die Corridore, da verloß das Gas — die Lampen leuchteten nicht, weil man sie nicht angezündet hatte — in der Dunkelheit fand man die Ausgänge nicht, und etwa tausend Menschen erstickten.

Wie das so gekommen?

Sehr einfach. Die Leute für die Handhabung der Courtine und der Wasserschläuche saßen im Wirthshause, denn es schien ihnen sehr improbabel, oder vix probabel, daß gerade dießmal Feuer ausbrechen sollte, da das Theater doch schon seit Jahren stand. Der Lampenbesorger wußte, daß das Öl Geld koste, und daß sehr selten an der Gasleitung ein Gebrechen eintrat.

Es frägt sich nun, ob die Betreffenden moralisch verantwortlich seien? Die culpa juridica ist selbstverständlich vorhanden.

Wir sagen: ja. Erstlich waren die Betreffenden ex munere verpflichtet, und zweitens handelte es sich um vita hominum, das zu schützen oder schonen jeder man verpflichtet ist. Tutius eligere debemus, sagt der hl. Alphons Lib. I. n. 52., ubi cumque agitur de periculo damni sive proprii sive alieni, quod praecavere vel impedire tenemur ex justitia vel ex charitate.

Derjelbe hl. Lehrer fügt beispielsweise noch an, daß ein

Jäger nicht einmal auf ein verborgenes Object schießen dürfe, wenn er auch probabilius dafür hielte, daß es ein Thier sei.

Es mögen daher die Obgenannten es noch so wahrscheinlich gehalten haben, daß kein Feuer ausbrechen werde, sie sind und bleiben moralisch verantwortlich. Es handelte sich um einen jener Fälle, wo kein Probabilismus, sondern nur der Tutorismus gilt.

St. Pölten.

Professor Dr. Josef Scheicher.

Literatur.

R. P. Clari **Vascotti** Min. Obs. Reform. Prov. C:rniolae Lect. Emer. **Institutiones Historiae Ecclesiasticae** Novi foederis, Editio quarta juxta probatiores auctores emendata et aucta a Mathia Hiptmair SS. Theologiae Doctore et in Seminario episcopali Linciensi Historiae Ecclesiasticae et Juris Canonici Professore. Vindobonae. Sumptibus Mayer et Comp 1881. II tomi ; pp. 406 et 476.

Das Wiener Provincial-Concil i. J. 1858 verordnet (Tit. VI. cp. 2. p. 153) „Praelectiones theologicae exceptis iis, quae doctrinam pastoralem, catecheticam et eloquentiam sacram attinent, sermone latine habendae sunt.“

Die Erfahrung kann nicht in Abrede gestellt werden, daß bei der gar geringen Fertigkeit, welche im Gebrauch der lateinischen Sprache an den Gymnasien gegenwärtig erworben wird, durch diese Verordnung das kirchengeschichtliche Studium manchen Schwierigkeiten begegnet, besonders, weil auch die Auswahl von Büchern eine beschränkte ist.

Glücklicherweise haben wir ein ganz brauchbares Compendium (das übrigens, wie der H. Dr. und Professor Hiptmair in der Vorrede ganz richtig bemerkt „jam satis superque exerevit“) an den „Institutiones Historiae ecclesiasticae“, welche Vascotti ausgearbeitet hat und die, nachdem sie das erstmal zu Rom i. J. 1851 „ad usum scholarum seraphici ordinis“ waren in Druck gelegt worden, in den Jahren 1868 und 1873 zwei weitere von dem i. J. 1874 verstorbenen Professor Dr. Hrast in Görz besorgte Auflagen erlebten, für deren Werth eben auch zeigt, daß jetzt schon eine 4. Auflage nothwendig geworden ist, welche über Ersuchen der ländlichen Verlagsbuchhandlung Mayer und Comp. der H. Dr. und Professor Hiptmair zu besorgen die Güte hatte.

Diese neue Auflage des an den beiden theologischen Lehranstalten der Linzer Diöcese bereits eingeführten Werkes nennt sich auf dem Titel „emendata et aucta“; — und sie ist auch eine solche.